

Berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge

# Leitfaden zur Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

Ankommen. Anrechnen. Abkürzen



## Inhalt

Herzlich willkommen im C3L der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg! .....	3
Rechtliche Rahmenbedingungen .....	3
Antragsberechtigte und Antragsfristen .....	3
Anrechnungsverfahren .....	4
Anrechnung orientiert sich an den Lernergebnissen .....	4
Antragstellung .....	5
Sonderfälle im Anrechnungsverfahren .....	7
Anrechnung von Bachelormodulen in Masterstudiengängen .....	7
Doppelanrechnung .....	7
Prüfung und Bearbeitungszeit .....	7
Entscheidung .....	7
Übernahme von Noten .....	8
Bewilligung oder Ablehnung des Anrechnungsantrags .....	8
Kosten .....	8
Beratung und Kontakt .....	9
Anlagen .....	10
Anlage 1: Auszug aus der gemeinsamen Prüfungsordnung .....	10

# Herzlich willkommen im C3L der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg!

Mit dem (geplanten) berufsbegleitenden Studium am C3L der Universität Oldenburg beginnt für Sie das nächste Kapitel Ihrer Bildungsbiographie. Vieles wird neu für Sie sein, aber Manches bringen Sie auch schon mit – vor allem, wenn Sie vor Studienbeginn bereits eine Ausbildung absolviert haben, berufstätig waren (es studienbegleitend auch weiterhin sind), Fort- und Weiterbildungen oder ein früheres Studium erfolgreich abgeschlossen haben. Wussten Sie, dass Sie entsprechende Vorleistungen und Kompetenzen anrechnen<sup>1</sup> lassen können, wenn diese mit den Lernergebnissen des Studiums gleichwertig sind?

Dieser Leitfaden<sup>2</sup> informiert Sie über Anrechnungsmöglichkeiten und -verfahren und gibt Ihnen Tipps, wie Sie die Anrechnung bereits erbrachter Lernergebnisse auf Ihr Studium angehen und realisieren können<sup>3</sup>. So sollen Ihnen die nachfolgenden Informationen bei der Antragstellung Orientierung und Unterstützung geben.

## Rechtliche Rahmenbedingungen

Um die Durchlässigkeit zwischen Beruf und Studium zu stärken, sehen die Kultusministerkonferenz (KMK) und das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Studienvorleistungen vor. Dies hilft, Doppelungen zu vermeiden und ggf. den Weg zum Hochschulabschluss zu verkürzen.

Die Universität Oldenburg hat das NHG und die KMK-Vorgaben für ihre berufsbegleitenden Studiengänge in ihrer „Gemeinsamen Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften, Fakultät II – Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften“ in § 7 umgesetzt (siehe Anlage 1).

## Antragsberechtigte und Antragsfristen

Antragsberechtigt sind Studieninteressierte und immatrikulierte Studierende in den berufsbegleitenden Studiengängen der Universität Oldenburg. Eine Antragstellung ist also auch vor Aufnahme des Studiums möglich. Für die Einreichung von Anträgen auf Anrechnung gibt es keine Fristen. Es können jedoch nur Anrechnungsanträge für Module gestellt werden, die noch nicht belegt bzw. in denen noch keine Prüfungs(teil)leistungen erbracht wurden (z. B. mit der Absicht einer Notenverbesserung).

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird nicht zwischen der Anerkennung von Prüfungsleistungen und der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen unterschieden. Der Begriff „Anrechnung“ bzw. „anrechnen“ wird einheitlich für beide Fälle verwendet.

<sup>2</sup> vgl. „Musterleitfaden“ in Seger/Waldeyer 2014, S. 143-172 und „Leitfaden zur Anerkennung von Qualifikationen, Studien- und Prüfungsleistungen auf Grundlage von Kompetenzen an der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)“.

<sup>3</sup> Dieser Leitfaden basiert auf einer Arbeit von Dr. Christiane Brokmann-Nooren und Sarah Lammers, M.A./M.Ed. (beide C3L) im Rahmen des vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) geförderten Projekts „Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen und Kompetenzen“.

# Anrechnungsverfahren

Grundsätzlich wird zwischen der pauschalen Anrechnung und der individuellen Anrechnung unterschieden.

Die **pauschale Anrechnung** meint ein Verfahren, bei dem Sie eine Weiterbildung bzw. Qualifikation pauschal auf entsprechende Module im Studium angerechnet bekommen. Vorab müssen Hochschule und Fortbildungseinrichtungen einmalig überprüfen, ob und in welcher Höhe angerechnet werden kann (Äquivalenzvergleich). Anschließend wird allen Inhaber\*innen des jeweiligen Abschlusses die Anrechnung garantiert. An der Universität Oldenburg wird dieses Verfahren derzeit ausschließlich in unseren berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen, genauer gesagt im Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen (B.A.) praktiziert.

Bei der **individuellen Anrechnung** legen Sie mittels eines Portfolios (das Portfolio ist eine Zusammenstellung und Erläuterung Ihrer Kompetenzen und Vorleistungen) modulbezogen dar, welche Kompetenzen (also Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse) Sie in einem speziellen Bereich ins Studium mitbringen.

## Anrechnung orientiert sich an den Lernergebnissen

Gegenstand der Anrechnung sind die von den Studierenden bereits erbrachten Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen). Dabei handelt es sich um die Outcomes von Lernprozessen, die Auskunft darüber geben, welche Handlungsfähigkeit nach Absolvieren eines Lernprozesses, Moduls oder auch nach Abschluss einer Qualifizierungsphase (Ausbildung, Weiterbildung, Studium) erworben wurde. Die Prüfung wie auch die positive oder negative Entscheidung über die Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen erfolgt grundsätzlich unabhängig von der örtlichen und/oder institutionellen Herkunft der zu betrachtenden Lernergebnisse. Folglich ist es beispielsweise irrelevant, ob der/die Antragsteller\*in die Kompetenzen an der eigenen Hochschule, an einer anderen Hochschule, im beruflichen Bildungssystem, während (oft langjähriger) Berufstätigkeit oder im In- oder Ausland erworben hat. Dabei soll die Anrechnung erzielter Lernergebnisse auf der Grundlage ihrer Gleichwertigkeit zu den im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Modulen erfolgen. **Gleichwertig meint aber nicht eine Gleichartigkeit im Sinne einer vollständigen Identität.**

Leistungen aus

- einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung,
- einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener schulischer Ausbildung,
- berufspraktischer Tätigkeit
- früheren Studienzeiten und
- sonstigen Fort- und Weiterbildungen

sind bei gegebener Gleichwertigkeit (nach **Lernergebnissen bzw. Inhalten und Niveau!**) anzuerkennen.

# Antragstellung

Für die Anrechnung ist Ihre Mitwirkung gefordert: **Eine Anrechnung erfolgt somit nicht automatisch, sondern nur auf Ihren Antrag.** Dazu reichen Sie als Antragsteller\*in vollständige und relevante Dokumente ein.

Individuelles Anrechnungsverfahren: Bevor Sie einen Antrag auf Anrechnung stellen, sollten Sie zunächst in den Modulbeschreibungen Ihres Studiengangs prüfen, ob überhaupt eine Passung von Lernergebnissen des Moduls mit den Lernergebnissen, die Sie bereits mitbringen, vorliegt. Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die Sie zwar nachweisen können, in den Modulbeschreibungen Ihres (angestrebten) Studiengangs jedoch keine Berücksichtigung finden, können nicht angerechnet werden. Für die von Ihnen nachgewiesenen Lernergebnisse muss es also immer ein entsprechendes Zielmodul (eine Aufnahmehülle) geben. Wenn Sie diese „Hülle“ gefunden haben, kann das Anrechnungsverfahren seinen Lauf nehmen.

Pauschales Anrechnungsverfahren: Dieses kommt ausschließlich im Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen (B.A.) zum Einsatz. Bevor Sie einen Antrag auf Anrechnung stellen, sollten Sie im Rahmen einer Studienberatung in Erfahrung bringen, welche beruflichen Fort- und Weiterbildungsqualifikationen pauschal angerechnet werden können. Auf dieser Grundlage kann die Antragstellung erfolgen.



In 10 Schritten zum Anrechnungsergebnis

Ihr fertiger Anrechnungsantrag besteht aus den folgenden Dokumenten:

1. Antragsformular
2. Tabellarische Aufstellung
3. Nachweise und Belege (Art und Umfang ist vom Antrag abhängig)

**Antragsformular:** Für die Anrechnung nutzen Sie das entsprechende Antragsformular. Das Formular ist auf den Webseiten der einzelnen Bachelor- und Masterstudiengänge als PDF-Dokument im Download-Bereich verfügbar. Über dieses Webseiten-Portal gelangen Sie zu allen Studienangeboten: [www.uni-oldenburg.de/c3l/studiengaenge/](http://www.uni-oldenburg.de/c3l/studiengaenge/)

**Tabellarische Aufstellung:** Die Aufstellung dient dazu, Ihren Antrag zu strukturieren. Sie vereinfachen damit die Bearbeitung Ihres Antrags und Sie können mit einer schnelleren Rückmeldung rechnen.

Für die tabellarische Aufstellung zur individuellen Anrechnung von Modulen beachten Sie bitte die Hinweise in der folgenden Tabelle.

<b>Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten</b>	<b>Lernkontext</b>	<b>Nachweise und Belege</b>
<p>Beschreiben Sie Ihre vorhandenen Kompetenzen bezogen auf das anzurechnende Zielmodul in eigenen Worten. Nutzen Sie beispielsweise Formulierungen wie „Ich bin in der Lage...“, „Ich kann...“.</p> <p>Bitte berücksichtigen in Ihrer Darstellung erlangtes Wissen und praktische Fähigkeiten.</p>	<p>Bitte beschreiben Sie kurz in welchem Zusammenhang Sie die Kenntnisse und die praktischen Fähigkeiten erworben haben (z. B. eine formale Qualifizierung, eine bestimmte berufliche Tätigkeit als X bei Y, ein Ehrenamt).</p>	<p>Belegen Sie möglichst alle von Ihnen dargelegten Kenntnisse und Fähigkeiten durch Zeugnisse, Zertifikate, Arbeitszeugnisse, Arbeitsproben, Prüfungsaufgaben, Mitschriften und Ähnliches. Lassen Sie sich beruflich erworbene Leistungen nach Möglichkeit von Ihrem (ehemaligen) Arbeitgeber bestätigen.</p> <p>Bitte nummerieren Sie die Nachweise für eine leichtere Zuordnung.</p>

Für die tabellarische Aufstellung zur pauschalen Anrechnung (für den Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen (B.A.)) beachten Sie bitte folgende Hinweise.

- Für die pauschale Anrechnung beruflicher Fort- und Weiterbildungsqualifikationen ist genau festgelegt, welche Abschlüsse (bspw. geprüfter Bilanzbuchhalter), unter welchen Bedingungen anrechenbar sind und in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgen kann. Auskunft über die anrechenbaren (beruflichen) Fort- und Weiterbildungsqualifikationen und die auf dieser Grundlage anrechenbaren Module erhalten Sie in einer Studienberatung.
- Für die Antragstellung im Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen (B.A.) gilt: Die absolvierte berufliche Fort- und Weiterbildung, die auf dieser Grundlage anrechenbaren Module sowie die vorhandenen Nachweise und Belege sind in der tabellarischen Aufstellung anzuführen.

Füllen Sie den Antrag sorgfältig und genau aus. Je genauer und vollständiger Ihr Antrag ist, desto einfacher und schneller kann die Anrechnungsentscheidung erfolgen. Bitte vergessen Sie nicht, die Nachweise und Belege Ihrem Antrag beizufügen. Die Nachforderung von Informationen und Unterlagen kostet Zeit, sodass sich Ihr Anrechnungsverfahren in die Länge ziehen kann.

# Sonderfälle im Anrechnungsverfahren

## Anrechnung von Bachelormodulen in Masterstudiengängen

Haben Sie ein vorheriges Bachelorstudium mit mehr Kreditpunkten abgeschlossen, als für den Zugang zum Masterstudiengang nachgewiesen werden muss (gefordert z. B. ist ein Bachelorabschluss mit 210 KP und nachgewiesen wird ein Bachelorabschluss mit 240 KP), dann können einzelne Bachelormodule angerechnet werden. Bitte beachten Sie folgende Rahmenbedingungen:

- Es können maximal zwei Module aufgrund von Vorleistungen aus einem Bachelorstudium angerechnet werden, um das Qualifikationsniveau durch die Anrechnung nicht zu gefährden.
- Grundlagen- und Einführungsmodule aus einem Bachelorstudium können nicht angerechnet werden.

## Doppelanrechnung

Voraussetzungen, die den Zugang zum berufsbegleitenden Studium ermöglichen, können unter Umständen zusätzlich auf Module angerechnet werden (z. B. Berufserfahrung). Das Qualifikationsniveau darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden und Niveauunterschiede sind unbedingt zu berücksichtigen.<sup>4</sup>

## Prüfung und Bearbeitungszeit

Die Anrechnungsentscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss, zumeist nach erfolgter Begutachtung der Unterlagen durch den/die jeweilige\*n Fachvertreter\*in. Durch einen Äquivalenzvergleich wird dabei die Gleichwertigkeit der Kompetenzen in Bezug auf Inhalt und Niveau geprüft. Bei einer pauschalen Anrechnung liegt dieser Äquivalenzvergleich schon vor und es wird dessen Anwendung anhand der eingereichten Unterlagen geprüft. Die Antragsprüfung und die Mitteilung der Anrechnungsentscheidung erfolgen in der Regel in einem Zeitraum von maximal 12 Wochen.

## Entscheidung

Angerechnet wird unter zwei Bedingungen:

1. Wenn bei der differenzierten Niveaubewertung das Niveau des erworbenen Herkunftsprofils mindestens gleich oder höher ist als das Niveau des Zielmoduls.
2. Wenn die inhaltliche Überschneidung der Lernergebnisse von Herkunftsprofil und Zielmodul bei mindestens 70% liegt.

Angerechnet werden nur vollständige Module. Die Anrechnung von Modulteilern oder Prüfungsteilleistungen ist i.d.R. nicht möglich.

---

<sup>4</sup> Die Qualifikationsniveaus für Studienabschlüsse sind beispielsweise im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) einheitlich geregelt: <https://www.dqr.de> [11.10.2022]

## Übernahme von Noten

Bei der Benotung des durch Anrechnung erbrachten Moduls gibt es verschiedene Möglichkeiten.

1. Wird eine Prüfungsleistung bei gleichem Notensystem eins zu eins auf ein Modul angerechnet, so wird die Note übernommen und bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt.
2. Wird eine Prüfungsleistung bei nicht-gleichem Notensystem auf ein Modul angerechnet, so wird auf der Basis der nachfolgenden Umrechnungsregelung die gleichwertige Hochschulnote bestimmt sowie bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt.

$$\left[ \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}} \right] * 3 + 1 = Z$$

$N_{\max}$	= Bestnote der Notenskala
$N_d$	= Umzurechnender erreichter Notenwert
$N_{\min}$	= Untere Bestehensnote der Notenskala
$Z$	= Gesuchter Notenwert

Kann für eine auf ein Modul angerechnete Prüfungsleistung keine vergleichbare Note bestimmt werden oder ist die anzurechnende Leistung nicht benotet, dann wird keine Note festgelegt und die Gesamtnote des jeweiligen Studiengangs auf Basis der ansonsten eingetragenen Noten ermittelt.

## Bewilligung oder Ablehnung des Anrechnungsantrags

Wird der Antrag bewilligt, werden die entsprechenden Module bzw. Kreditpunkte mit voller Gültigkeit in Ihrer Prüfungsakte eingetragen. Im späteren Zeugnis findet sich ein Vermerk, dass es sich um eine angerechnete Leistung handelt.

Wenn Sie im Studiengang noch nicht eingeschrieben sind, dann erhalten Sie zunächst eine vorläufige Auskunft, die im Falle Ihrer späteren erfolgreichen Einschreibung – unter Berücksichtigung der dann aktuellen prüfungsrechtlichen Bestimmungen – umgesetzt wird.

Bei Ablehnung des Anrechnungsantrags hat der/die Antragsteller\*in innerhalb eines Monats Klage-möglichkeit.

## Kosten

Das Anrechnungsverfahren ist kostenlos.

Durch die Anrechnung von Modulen kann sich Ihre Studiendauer bzw. der Studienaufwand reduzieren. Außerdem wird für Module, die angerechnet wurden, keine Gebühr erhoben.



## Beratung und Kontakt

Selbstverständlich unterstützen wir Sie bei der Zusammenstellung Ihrer Unterlagen für einen Antrag auf Anrechnung und beraten Sie fortlaufend. Bitte vereinbaren Sie einen individuellen Beratungstermin für Ihr Anrechnungsanliegen.

Ihr\*e Ansprechpartner\*innen im C3L – Center für lebenslanges Lernen finden Sie unter <https://uol.de/c3l/studiengang/rund-um-das-studium/studienberatung/studienberater>.

# Anlagen

## Anlage 1:

### Auszug aus der gemeinsamen Prüfungsordnung

#### § 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist beim Prüfungswesen des Centers für lebenslanges Lernen zu stellen. [...]

(2) Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.

(4) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, können angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der zu erwerbenden Kreditpunkte angerechnet werden.

Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/o-der Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

(5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 12 mit „bestanden“ anerkannt bzw. angerechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anbin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.